

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-306/24 – 1

**Rechtssache C-306/24 (Gonre)<sup>i</sup>**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

26. April 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Cour de cassation (Luxemburg)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

25. April 2024

**Kassationsbeschwerdeführer:**

KN

PE

**Kassationsbeschwerdegegnerin:**

Caisse pour l'avenir des enfants

---

Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache C-306/24:

Die Kassationsbeschwerdeführer – die Mutter und der Stiefvater von zwei Kindern, für die die Bewilligung von Kindergeld gemäß Art. 269 und 270 des luxemburgischen Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) in der durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 geänderten Fassung entzogen wurde – wohnen gemeinsam in Frankreich.

Die auf das Unionsrecht gestützten Kassationsbeschwerdegründe sind in den Rechtssachen C-297/24 bis C-306/24 identisch.

Die Vorlagefragen sind in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch.

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Die Begründung der Vorlageentscheidung (mit der Überschrift „Antwort der Cour de cassation [Kassationsgerichtshof, Luxemburg]“) ist in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch, mit Ausnahme des Abschnitts, der sich auf das angefochtene Urteil bezieht und in der vorliegenden Rechtssache C-306/24 wie folgt lautet (S. 8 der Vorlageentscheidung):

„Unter Anwendung dieses Kriteriums hat das Berufungsgericht zur Begründung der Entscheidung, das Kindergeld zu entziehen,

- implizit, aber notwendigerweise entschieden, dass die Beweise für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Grenzgänger und der Mutter der Kinder nicht belegten, dass die Bedingung erfüllt sei,
- festgestellt, dass die leiblichen Eltern einen wechselnden Wohnsitz für die Kinder vereinbart hätten und dass kein Elternteil dem anderen Elternteil Unterhalt als Beitrag zur Erziehung und zur Versorgung der Kinder zahle,
- festgestellt, dass beide leiblichen Eltern über die Mittel verfügten, um zum Unterhalt der beiden Kinder beizutragen, da beide berufstätig seien, um daraus zu schließen, dass *es somit die leiblichen Eltern sind, die für die gesamten Unterhaltskosten ihrer Kinder aufkommen*,
- entschieden, dass diese Feststellung durch die von KN eingereichten Unterlagen nicht in Frage gestellt werde, da nicht bewiesen sei, dass das eigene Einkommen von PE nicht ausreiche, um den Unterhalt ihrer Kinder zu bestreiten, oder dass sie den leiblichen Vater um Unterhaltsunterstützung gebeten habe, um diesen Mangel auszugleichen,
- festgestellt, dass *die bloße Tatsache, dass KN nachweist, dass er bestimmte Haushaltsausgaben bestreitet, nicht ausreicht, um den Beweis zu erbringen, dass er zum Unterhalt seiner Stieftöchter beiträgt, da die von [dem Kassationsbeschwerdeführer] eingereichten Unterlagen nicht die gesamten Haushaltskosten abdecken und nicht nachgewiesen ist, dass PE sich nicht in Höhe ihres Anteils an diesen Kosten beteiligt*.“